

Satzung über die Ausweisung von Landschaftsteilen der Fuhneae als geschützter Landschaftsbestandteil in der Gemarkung Wolfen

Auf Grundlage des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1993 (GVBl. LSA S. 108) wird folgendes beschlossen:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

(1) Das unmittelbar an den besiedelten Bereich angrenzende Gebiet, welches im Westen durch die Verbindungsstraße und im Osten durch die Kleingartenanlage "Am Weidenhain" und das Naherholungsgebiet "Fuhneae" begrenzt wird, ist mit Inkrafttreten dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil unter besonderen Schutz gestellt.

(2) Der als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Bereich ist in einer Karte im Maßstab 1:10000 dargestellt, wobei die der Markierungslinie abgewandte Seite die Grenze des geschützten Gebietes zeigt. Der genaue Grenzverlauf ist der Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Umwelt- und Grünflächenamt kostenlos eingesehen werden.

(3) Das als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Gebiet hat eine Größe von ca. 28 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

(1) Das als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Gebiet der Fuhneae ist ein Teil des flachen Sohlentales, welches von der Fuhne durchzogen wird.

(2) Der besondere Schutzzweck im Sinne des § 23 Abs. 1 des NatSchG LSA dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der gefährdeten Auelandschaft,
- dem Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- der Abwehr schädlicher Einwirkungen
- der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

§ 3

Verbote

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten.

Es sind insbesondere solche Handlungen verboten

1. die die Verunstaltung des Landschaftsbildes zur Folge haben,
2. wodurch wildwachsende Pflanzen mutwillig zerstört und wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt oder Tiere und Pflanzen auf andere Weise beeinträchtigt werden
3. die zur Beseitigung, Änderung oder Schädigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie freistehende Bäume oder Baumgruppen in der offenen Landschaft, Alleen, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken (z.B. durch Tiefpflügen von mehr als 0,40 m im Traufbereich), führen
4. die zur Verunreinigung, Verfüllung, Beseitigung von Gewässern und Feuchtfleichen aller Art (wie z.B. Torfstiche, Quellen, Tümpel, Naßstellen) und zur Veränderung der damit verbundenen Vegetation führen.

§ 4 Erlaubnisvorbehaltung

(1) Auf dem als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Gebiet bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Wolfen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung, auch wenn diese Maßnahme keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- Gebäude, z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhäuser, Werbeanlagen,
 - Einfriedungen aller Art (auch Natureinfriedungen),
 - Lagerplätze, Abstellplätze, Ausstellungsplätze,
 - Campingplätze, Wochenendplätze, Zeltplätze, Spiel- und Sportplätze,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge
2. Verlegen von neuen oder Veränderungen von bestehenden ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
 3. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,
 4. Reit- und Radwanderwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, erstmals zu versiegeln sowie Loipen außerhalb von Wegen neu festzulegen oder erstmalig einzurichten,
 5. Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen zum Übernachten geeigneten Fahrzeugen sowie das mehrtägige Zelten oder Lagern außerhalb von Hausgrundstücken und der dafür zugelassenen Plätze,
 6. Anlegen oder Veränderung von Stätten für Sport, Freizeit und Spiel jeglicher Art, einschließlich Motorsportanlagen,
 7. Veranstaltungen des Motorsports sowie der Betrieb von Motorsportgeräten sowie motorgetriebenen Schlitten,
 8. Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Motorflugplätzen zu betreiben sowie Geländeänderungen zum Betreiben von Flugsportgeräten (z.B. Fallschirmspringen, Ballonfahrten) vorzunehmen,
 9. Anzünden von Feuer außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen,
 10. außerhalb von genutzten Grundstücken andere als standortgerechte, landschaftstypische Gehölze (z.B. Ziergehölze) anzupflanzen,
 11. erwerbsgärtnerische Kulturflächen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern zu fahren oder diese abzustellen,
 13. Fischteiche anzulegen oder zu erweitern,
 14. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu legen, Masten oder Unterstützungen aufzustellen,

15. Kahlhiebe vorzunehmen sowie Erlen-Eschenbruchwaldbestände umzuwandeln oder erstmalig auf landschaftlich genutzten Flächen reinen Birken- oder Pappelwald anzulegen,
16. Grünland in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten,
17. Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen auf Skiern, Schlitten, Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 150 Personen (einschließlich Betreuungspersonal und Zuschauer) durchzuführen; ausgenommen sind Veranstaltungen, die in dafür zugelassenen Einrichtungen wie Grill- und Sportplätzen stattfinden sowie
18. Anlegen von Kleingärten oder wesentliche Änderungen der Bodennutzung auf andere Weise sowie
19. landschaftliche Nutz- und Weideflächen mit ortsfesten massiven Weidenzäunen einzufrieden.

(2) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils oder den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zuwiderläuft, oder wenn nachteilig Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden.

§ 5 Erlaubnisfreie Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist vom Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 1 Ziffer 12 befreit sowie vom § 4 Abs. 1 Ziffer 1, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Zäunen und ortsüblichen offenen Holzscheidschuppen sowie Wildschutzzäune handelt.

(2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnanlagen, Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost (Bereich Telekom), Energieversorgungsanlagen, Wasseranlagen sowie der Gewässer, sind vom Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 1 Ziffer 12 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziffer 3 und 4, soweit es sich um einen fachgerechten Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken und ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in den Monaten Oktober bis Februar handelt.

(3) Die von der Stadt Wolfen angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.

§ 6 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Satzung kann die Stadt Wolfen auf Antrag nach § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn die Durchführung oder Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Gebiet, sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 2 Abs. 2 der Satzung angemessen ist:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu erhalten und zu verbessern, Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in einer für die Funktionsfähigkeit genügenden Größe zu erhalten.
3. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
4. Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu vermeiden.
5. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wie z.B. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnanlagen, Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost (Bereich Telekom), Energieversorgungsanlagen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie der Gewässer, ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder -bereiche zu vermeiden und dauernde Schäden des Naturhaushaltes zu verhüten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft des als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Gebietes sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.
6. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren, Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.
7. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
9. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern, dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation. Unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.
10. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind Teil des Naturhaushaltes. Sie sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und -räume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
11. Der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu erhalten.
12. Historische Kulturlandschaften, sind hinsichtlich ihrer Beschaffenheit sowie Landschaftsbe-

standteile in ihrer besonders charakteristischen Eigenarten zu erhalten.

13. Die Kenntlichmachung der Grenzen des als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Gebietes als solches, hat im Sinne des § 24 Abs. 2 NatSchG LSA mit den hierfür vorgesehenen amtlichen Schildern sowie das Aufstellen von sonstigen Hinweistafeln, die sich auf den Schutz von Natur und Landschaft dieses Gebietes beziehen, durch das Umwelt- und Grünflächenamt die Stadt Wolfen zu erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung. Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im Falle des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung bis zu 5.000,00 DM betragen kann. Zuständige Behörde ist die Stadt Wolfen.

(2) Sollte ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter durch diese Satzung festgeschriebene Teile der Natur und Landschaft beschädigen, gefährden oder verändern, ist die Stadt Wolfen gemäß § 23 Abs. 3 NatSchG LSA berechtigt, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit einer Ersatzmaßnahme zu verpflichten. Der Umfang dieser Ersatzmaßnahme ist nach dem Grad des Eingriffs in die Natur und Landschaft zu bemessen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderungen	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung in "WSN"
460/93		Satzung über die Ausweisung von Landschaftsteilen der Fuhneaeue als geschützter Landschaftsbestandteil in der Gemarkung Wolfen	15.12.1993	Aushang 25.1.-27.4.94